Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), SR 916.307.1

1.1 Ausgangslage

Die FMBV muss angepasst werden, um die Änderungen in der europäischen Gesetzgebung aufzunehmen, wie in Anhang 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR *0.916.026.81*) vereinbart. Manche Zusatzstoffe wurden nach Abschluss der Neubewertungsphase in der EU zugelassen, ausgelaufene Zulassungen basierend auf den aktualisierten Daten der Antragsteller erneuert oder, falls kein neuer Antrag eingereicht wurde, aufgehoben. Einige Probenahmeverfahren und Analysemethoden wurden angepasst.
Gestützt auf Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (FMV, SR *916.307*) kann das BLW die Anhänge und die entsprechenden Übergangsbestimmungen der FMBV an Änderungen des EU-Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind, da sie technischer Natur sind und nur einen engen Kreis von Personen betreffen.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Anhang 1.4 wird mit der Klarstellung des Status des Stoffes «Attapulgit» ergänzt.
Anhang 2, der die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe enthält, wird angepasst.
Anhang 9, der die Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle enthält, wird angepasst.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 23j

Dieser Artikel, der obsolet geworden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23o Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … 2024

Dieser Artikel definiert die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, deren Zulassung anlässlich der jetzigen Anpassung geändert oder aufgehoben wird, gewährt werden, sowie die Übergangsfristen, die für das Inverkehrbringen von Mischfutter, die diese Zusatzstoffe enthalten, gelten.

Anhang 1.4 Katalog der Einzelfuttermittel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1699[1] hat die Europäische Kommission die Unsicherheit beseitigt, die hinsichtlich des Status des Stoffes «Attapulgit» als Einzelfuttermittel oder Futtermittelzusatzstoff bestand. Sie kam zum Schluss, dass dieser Stoff als Futtermittelzusatzstoff gelten sollte. Indem die Schweiz Punkt 3.2 hinzufügt und somit die in der EU vorgesehene Übergangsfrist übernimmt, lehnt sie sich an diese Klassifizierung an. Die Übergangsfrist soll es den interessierten Parteien ermöglichen, Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Status dieses Erzeugnisses vorzunehmen, einschliesslich zum Zweck der Stellung eines Zulassungsantrags als Futtermittelzusatzstoff und dessen weiterer Bearbeitung.

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2023/1699 der Kommission vom 6. September 2023 über den Status von Attapulgit als Futtermittelzusatzstoff im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 220 vom 7.9.2023, S. 9.

Anhang 2 Zusatzstoffliste

Zusatzstoffe der Kategorie 1

Ziffer 1.1 Funktionsgruppe a: Konservierungsmittel

Bei der Charakterisierung des Zusatzstoffs 1a263, Calciumacetat, wurde fälschlicherweise ein Höchstgehalt für Eisen eingegeben. Die Zulassung wird entsprechend korrigiert.

Die Zusatzstoffe 1a270, Milchsäure, und 1a327, Calciumlactat, wurden für Wiederkäuer mit nicht entwickeltem Pansen zugelassen, obwohl laut dem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 12. November 2019[2], eine sichere Dosis für Vorwiederkäuer nicht ermittelt werden konnte. Diese Zusatzstoffe hätten daher nicht für Wiederkäuer mit nicht entwickeltem Pansen zugelassen werden sollen. Die Zieltierarten werden entsprechend korrigiert.

Der Zusatzstoff 1a270i, Milchsäure, wird neu zugelassen.

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten.

Ziffer 1.2 Funktionsgruppe b: Antioxidationsmittel

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten.

Ziffer 1.3 Funktionsgruppen c: Emulgatoren, d: Stabilisatoren, e: Verdickungsmittel und f: Geliermittel

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten.

Ziffer 1.4 Funktionsgruppen g: Bindemittel, h: Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionuklidenund i: Trennmittel

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten.

Ziffer 1.5 Funktionsgruppe j: Säureregulatoren

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten

Ziffer 1.6 Funktionsgruppe k: Silierzusatzstoffe

Die Zulassung des Zusatzstoffs 1k20601, *Enterococcus faecium* NCIMB 10415, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung der Zusatzstoffe 1k20726, 1k20727, 1k20728 wird korrigiert, da der Verweis auf die EU-Verordnung fälschlicherweise gelöscht wurde.

Die Zulassung der Zusatzstoffe
1k2078, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836,
1k2079, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837,
1k20718, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 19457,
1k2074, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774,
1k2102, *Pediococcus acidilactici* DSM 16243,
1k2103, *Pediococcus pentosac*eus DSM 12834,
1k2076, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245,
1k20710, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835,
1k20711*, Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121,
1k2082, *Lactococcus lactis* NCIMB 30160,

[2] EFSA Journal 2019;17(12):5914.

1k2075, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856
1k2081, *Lactococcus lactis* DSM 11037,
1k20812, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 8862 und DSM 8866
1k2105, *Pediococcus pentosaceus* DSM 23376,
wird erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs «*Lactobacillus plantarum* LP287 DSM 5257 ATCC 55058» wird mit der Kennnummer 1k20761 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs «*Lactobacillus plantarum* LP329 DSM 5258 ATCC 55942» wird mit der Kennnummer 1k20762 erneuert.

Der Zusatzstoff 1k21901, *Lentilactobacillus diolivorans* DSM 33625, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 1k21902, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 32650, wird neu zugelassen.

Ziffer 1.7 Funktionsgruppen m: Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen und n: Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit

Die Tabelle wird ersetzt, mit Anpassungen der Kopfzeilen einiger Spalten und der Aufnahme der Präzisierung zur Funktionsgruppe als Fussnote.

In der italienischen Fassung wird die Zulassung des Zusatzstoffs 1k237, Natriumformiat, mit der fehlenden Tierart «Schweine» korrigiert.

Zusatzstoffe der Kategorie 2

Ziffer 2.1 Funktionsgruppe a: Farbstoffe

Die Zulassung des Zusatzstoffs E 110, Gelborange S, wird mit der Kennnummer 2a110 erneuert.

Die Zulassung des Zusatzstoffs E 161y, Astaxanthinreiche *Phaffia rhodozyma* (ATCCSD-5340), wird widerrufen, da die Erneuerung der Zulassung in der EU abgelehnt wurde. In ihrem Gutachten vom 27. Januar 2022[3] stellte die EFSA fest, dass es nicht möglich ist, die Wirksamkeit dieses Zusatzstoffes nachzuweisen und schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Tieren und Menschen auszuschliessen.

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten.

Ziffer 2.2 Funktionsgruppe b: Aromastoffe

Ziffer 2.2.1 Zugelassene Aromastoffe

Die Zulassung 2b08005, Buttersäure, ersetzt die vorläufige Zulassung 45.

Die Zulassung 2b09039, Ethylbutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 32.

Die Zulassung 2b09413, Ethylisobutyrat, ersetzt die vorläufige Zulassung 230.

Die Zulassung 2b09447, Ethylisovalerat, ersetzt die vorläufige Zulassung 50.

Die Zulassung 2b09462, Methylisovalerat, ersetzt die vorläufige Zulassung 173.

Die Zulassung 2b08055, 2-Methyl-2-pentensäure, ersetzt die vorläufige Zulassung 142.

Die Zulassung 2b07015, 6-Methylhept-5-en-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 54.

Die Zulassung 2b07016, Undecan-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 57.

Die Zulassung 2b07019, Octan-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 55.

Die Zulassung 2b07020, Nonan-2-one, ersetzt die vorläufige Zulassung 212.

Die Zulassung 2b07062, Octan-3-one, ersetzt die vorläufige Zulassung 44.

[3] EFSA Journal 2022;20(2):7161

Die Zulassung 2b07103, Tridecan-2-one, ersetzt die vorläufige Zulassung 181.

Die Zulassung 2b07139, 5-Methylhept-2-en-4-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 211.

Die Zulassung 2b10008, Dodecan-1,5-lacton, ersetzt die vorläufige Zulassung 196.

Die Zulassung 2b10016, Tetradecan-1,5-lacton, ersetzt die vorläufige Zulassung 133.

Die Zulassung 2b13001, 5-Methylfurfural, ersetzt die vorläufige Zulassung 185.

Die Zulassung 2b07024, 4-Phenylbut-3-en-2-on, ersetzt die vorläufige Zulassung 74.

Die Zulassung 2b02128, p-Anisylalkohol, ersetzt die vorläufige Zulassung 31.

Die Zulassung 2b05015, 4-Methoxybenzaldehyd, ersetzt die vorläufige Zulassung 78.

Die Zulassung 2b05016, Piperonal, ersetzt die vorläufige Zulassung 70.

Die Zulassung 2b05018, Vanillin, ersetzt die vorläufige Zulassung 71.

Die Zulassung 2b09019, p-Anisylacetat, ersetzt die vorläufige Zulassung 24.

Die Zulassung 2b09727, Benzylbenzoat, ersetzt die vorläufige Zulassung 69.

Die Zulassung 2b09750, Isobutylsalicylat, ersetzt die vorläufige Zulassung 213.

Die Zulassung 2b09751, Isopentylsalicylat, ersetzt die vorläufige Zulassung 214.

Die Zulassung 2b09752, Benzylsalicylat, ersetzt die vorläufige Zulassung 62.

Die Zulassung 2b04035, Diphenylether, ersetzt die vorläufige Zulassung 7.

Die Zulassung 2b13054, 2-Acetylfuran, ersetzt die vorläufige Zulassung 66.

Die Zulassung 2b13059, 2-Pentylfuran, ersetzt die vorläufige Zulassung 147.

Der Zusatzstoff 2b631i, Dinatrium-5'-inosinat, wird neu zugelassen.

Die Kopfzeile der Spalte 5 der Tabelle wird angepasst.

Ziffer 2.2.2, Buchstabe a: Für alle Tierarten oder Tierkategorien zugelassene Aromastoffe

Die vorläufigen Bewilligungen 7, 24, 31, 32, 44, 45, 50, 54, 55, 57, 62, 66, 69, 70, 71, 74, 78, 133, 142, 147, 173, 181, 185, 196, 211, 212, 213, 214 und 230 werden widerrufen und durch die Zulassungen in Ziffer 2.2.1 ersetzt.

Die vorläufigen Zulassungen 280, *Echinacea angustifolia* DC., 301, *Hypericum perforatum* L., 308, *Linum usitatissimum* L., und 365, *Thymus mastichina* L., werden widerrufen, nachdem die Zulassung in der EU zurückgezogen wurde.

Die vorläufige Zulassung des Zusatzstoffs «star anise terpenes essential oil from *Illicium verum* Hook.f.» (Nr. 302) wird widerrufen, da der Antrag auf Verlängerung in der EU zurückgezogen wurde. Die EFSA hat in ihrem Gutachten vom 26. September 2023[4] darauf hingewiesen, dass dieser Zusatzstoff durch ein Herstellungsverfahren gewonnen wird, das zur Anreicherung eines genotoxischen Kanzerogens führt und ein Risiko für die Tiergesundheit darstellt. In Anbetracht der Risiken werden die gemäss Art. 23*o* gewährten Übergangsfristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Zusatzstoffes auf drei Monate begrenzt.

Zusatzstoffe der Kategorie 3

Ziffer 3.1 Funktionsgruppe a: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3a921, Betainanhydrat, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Der Zusatzstoff 3a825v, Riboflavin, wird neu zugelassen.

[4] EFSA Journal 2023;21(10):8341

Die Kopfzeile der Spalte 8 der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten

Ziffer 3.2 Funktionsgruppe b: Verbindungen von Spurenelementen

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b611, Methionin-Zinkchelat, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b816, DL-Selenmethionin, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3b4.10, Kupferchelat des Hydroxyanalogs von Methionin, wird mit der Kennnummer 3b410i erneuert.

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten

Ziffer 3.3 Funktionsgruppe c: Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3c302, Natrium-DL-Methionin, wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3c305, L-Methionin, gewonnen durch Fermentierung mit *Escherichia coli* (KCCM 11252P und KCCM 11340P), wird widerrufen, da keine Erneuerung der Zulassung in der EU beantragt wurde.

Der Zusatzstoff 3c322iv, L-Lysin-Monohydrochlorid, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c329, L-Lysin-Sulfat, wird neu zugelassen.

Der Zusatzstoff 3c384, L-Isoleucin, wird neu zugelassen.

Die Kopfzeile einiger Spalten in der Tabelle wird angepasst. Insbesondere wird wie in der EU festgehalten, dass die Gehalte für Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % gelten

Ziffer 3.4 Funktionsgruppe d: Harnstoff und seine Derivate

Die Zulassung des Zusatzstoffs 3d1, Harnstoff, wird erneuert.

Die Tabelle wird mit einer revidierten Struktur ersetzt.

Anhang 9 Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Futtermittelkontrolle

Mit der Verordnung 2024/…. [wird nach Veröffentlichung ergänzt] hat die Europäische Kommission sämtliche Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 152/2009[5] überarbeitet. Diese Überarbeitung umfasst unter anderem eine Anpassung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden entsprechend den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen, spezifische Probenahmebestimmungen für Futtermittel, die über ein Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten werden, die explizite Erwähnung, dass das Probenahmeverfahren nicht für die Probenahme zwecks Kontrolle der mikrobiologischen Kontamination geeignet ist, der Verweis auf die EN-Normen für Probenahmeverfahren und die Abschaffung nicht mehr geltender Analysemethoden.
Der Verweis auf die Anhänge sowie die Fussnote werden aktualisiert, um dieser Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 Rechnung zu tragen.

Anhang 11 Anforderungen an die Futtermittelunternehmen, die sich nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden oder sich in der Primärproduktion befinden und nach den Artikeln 47 und 48 FMV registriert oder zugelassen sein müssen

[5] Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/771, ABl. L, 2024/771, 15.3.2024.

In der französischen Fassung wird Ziffer 2. b.ii, die nur in dieser Sprachfassung enthalten und nicht relevant ist, gestrichen.

Die Ziffern werden neu nummeriert, um den Empfehlungen der Gesetzestechnischen Richtlinien zu entsprechen.

1.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Änderungen sind von beschränkter Tragweite und betreffen technische Anpassungen, die ausschliesslich auf der Übernahme der EU-Rechtsvorschriften beruhen. Da sich die Durchführung einer Vernehmlassung entgegen Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e des Vernehmlassungsgesetzes (SR *172.061*) nicht rechtfertigen lässt, erfolgte lediglich eine Information der Branche. Eine Bemerkung zum Status eines Zusatzstoffes in der EU wurde berücksichtigt.

1.5 Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

1.5.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts gewährleistet, dass die Schweizer Futtermittelproduktion mit jener der EU kompatibel ist, und fördert den europäischen Handel mit Futtermitteln. Die Entwicklung neuer Zusatzstoffe, die in der EU ordnungsgemäss bewertet und auf ihre Effizienz getestet wurden, kommt auch der Schweizer Tierproduktion zugute.

1.5.4 Umwelt

Keine Auswirkungen

1.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen beziehen sich ausschliesslich auf das EU-Recht. Insbesondere die geplanten Änderungen von Anhang 2 entsprechen den Verpflichtungen im Rahmen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU. Anhang 5 Artikel 9 dieses Abkommens sieht vor, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind.

1.7 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die geänderten Bestimmungen stützen sich auf die Artikel 30 und 70 Abs. 6 der Futtermittel-Verordnung (SR *916.307*).